

Stand 07.11.06

Vereinbarung

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt (Jugendhilfeträger in der Region Hannover),
vertreten durch die Bürgermeisterin/den (Ober)Bürgermeister

über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22,23,24,24a,43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gemäß § 8 Abs. 6 Regionengesetz

Präambel:

Am 1.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Kick) in Kraft. Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers ist die weitere Entwicklung der Tagespflege zu einem qualifizierten und bedarfsgerecht ausgebauten, ergänzenden Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen. Beabsichtigt ist zum einen der quantitative Ausbau von Tagesbetreuung insgesamt zur Gewährleistung und Verbesserung der Möglichkeiten für Eltern, Erwerbstätigkeit und Erziehung miteinander zu vereinbaren. Zum zweiten ist beabsichtigt, auch in der Betreuungsform Tagespflege die Förderung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen zu erreichen. Die Umsetzung der gesetzlichen Ziele wird einen erheblichen Anstieg der Tagespflegeplätze zur Folge haben. Die Vertragspartner streben eine möglichst einheitliche Gestaltung der Tagespflege in der Region an.

1. Aufgaben der Tagespflege

Die Betreuungsform Tagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Tagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Tagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Statistik
- 1.5. Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. III SGB VIII
- 1.6. Durchführung des Erlaubnisverfahrens
- 1.7. Krisenintervention/Konfliktschlichtung
- 1.8. Kostenerstattung für Leistungen nach § 90 III SGB VIII
- 1.9. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Tagespflege
- 1.10. Koordination und Organisation des fachlichen Austauschs
- 1.11. Planung von Fortbildungsangeboten in Kooperation mit den Bildungsträgern

2. Kooperation

- 2.1. Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen z.B. in den Bereichen Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen, um die Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Tagespflege effizient zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilferahmenplanung, im Bereich Tagespflege, die von der Region Hannover in enger Kooperation mit der Stadt erstellt wird.

3. Personal

Die Stadt soll für die pädagogischen Aufgaben Nr. 1.1 - 1.3 Fachkräfte mit der Mindestqualifikation eines staatlich geprüften Erziehers oder einer staatlich geprüften Erzieherin einsetzen. Für die fachlichen Aufgaben des Erlaubnisverfahrens werden Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen eingesetzt.

4. Kapazitätsplanung

4.1. Annahmen zum Bedarf an Tagespflegeplätzen für das Jahr 2010 auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik zum 30.06.2006.

- a) Die Versorgungsquote für unter 3jährige Kinder wird mit 20% der Altersklasse angenommen. Der so ermittelte Bedarf soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu 80% durch Krippenplätze und zu 20% durch Tagespflegeplätze gedeckt werden.
- b) Für die Jahrgänge 3-6 Jahre wird eine Versorgungsquote an Tagespflegeplätzen von 1% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur Betreuung in Einrichtungen).
- c) Für die Jahrgänge 6-14 Jahre wird eine Versorgungsquote von 0,5% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur schulischen Betreuung und zur Betreuung in Tageseinrichtungen).

Für die Stadt ergibt sich vorläufig ein Bedarf an _____ Tagespflegeplätzen. (Anlage 1) Diese Bedarfsschätzung wird jährlich im Rahmen der Tagespflegerahmenplanung aktualisiert.

4.2. Annahmen zum Angebot an Tagespflegeplätzen

Die Zahl der Tagespflegepersonen wird um 30% niedriger angesetzt als die nach 4.1 ermittelte Zahl von Kindern mit Bedarf an Tagespflege, da angenommen wird, dass ein entsprechender Anteil an Tagespflegepersonen mehr als ein Kind aufnimmt.

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich um Richtwerte.

5. Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

5.1. Die Stadt vermittelt Tagespflegeplätze an Eltern von Kindern unter 3 Jahren, wenn

- 5.1.1. der oder die Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht
- 5.1.2. die eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren
- 5.1.3. die eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.

5.2. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 24 Abs.3 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach Nr. 5.1 erfüllt sind.

5.3. Soweit Tagespflegepersonen an Eltern vermittelt werden, ohne dass die in Nr.5.1-3 enthaltenen Bedarfskriterien vorliegen, können die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Einnahmeausfälle von der Stadt nicht über § 90 Abs.3 SGB VIII von der Region Hannover im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs gem. § 8 Abs. 6 RegG übernommen werden.

6. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen, die nicht in der Stadt ihren Wohnsitz haben

Die Stadt vermittelt Plätze in Tagespflege an Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

Nehmen Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt, bei denen die Bedarfskriterien nach Nr.5 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt hat, leistet die Stadt für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das in Nr. 7 festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von Tagespflegepersonen mit externem Wohnsitz verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert. Entsprechendes gilt, wenn eine Tagespflegeperson mit Wohnsitz in der Stadt von Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz in andern Kommunen in Anspruch genommen wird. Der Beratungsanspruch der Tagespflegepersonen richtet sich grundsätzlich nach deren Wohnsitz.

7. Entgelt für Tagespflegepersonen

7.1. Die Stadt zahlt an eine Tagespflegeperson mit qualifizierter Erlaubnis für eine Ganztagsbetreuung (40 Wochenstunden) ein Entgelt von 422€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 297,60€ für den Sachaufwand (§ 23 Abs. Nr. 2 Nr. 1 SGB VIII) und einer Anerkennung für die Förderleistung in Höhe von 124,40€ (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Im übrigen richtet sich die Geldleistung nach der als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Tabelle.

7.2. Für Tagespflegepersonen mit einfacher Erlaubnis wird das Entgelt um 15 % abgesenkt.

7.3. Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung beträgt zur Zeit 6,58€ monatlich, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Altersvorsorge beträgt zur Zeit 39€ monatlich, insgesamt ergibt sich ein Zuschussbetrag von zur Zeit 45,58€ monatlich. Die Stadt leistet (auf Antrag und Nachweis) an die Tagespflegeperson somit einen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge in Höhe von zur Zeit 45,58€. Die Höhe der Bezuschussung von Unfallversicherung und Altersvorsorge ergibt sich aus den in der Anlage 2 dargestellten Grundlagen. Ändern sich die diesbezüglichen Parameter, werden die Beiträge angepasst.

Die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge werden pro Pflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist das/die jeweils erstbelegende Jugendamt/Stadt.

7.4. Die Stadt/Gemeinde vermittelt Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist.

7.5. Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Tagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist.

Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Tagespflegepersonen abzudecken.

8. Teilnahmebeiträge

Die Stadt erhebt von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge/Entgelte in Höhe der in der Tabelle (Anlage 2) ausgewiesenen Sachaufwendungen.

9. Ansprüche der Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII

Die Stadt prüft auf Antrag Ansprüche gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII. Die Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze für die Leistung eines Teilnahmebeitrags durch die

Erziehungsberechtigten erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs.4 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 – 85; 87 und 88 SGB XII sowie der dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften.

10. Kostenerstattung durch die Region Hannover

10.1. Gesamtkosten der Tagespflege

Eine Schätzung der Gesamtkosten der Tagespflege ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt. Die Schätzung beruht auf folgenden Parametern:

- a) Planzahlen hinsichtlich des Bedarfs an Tagespflegeplätzen
- b) Bedarf an Tagespflegepersonen
- c) Personalkostenbemessung auf der Grundlage der Parameter zu a) und b) sowie einer Beschreibung der erforderlichen Arbeitsvorgänge und Qualifikationsanforderungen (Anlage 3)
- d) Schätzung der Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen
- e) Entgeltregelung unter Nr. 8.

10.2. Die Region Hannover erstattet der Stadt die von dieser an Erziehungsberechtigte bewilligten Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII,

10.3. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die geprüften Abrechnungen für das vorangegangene Haushaltsjahr sind bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Bescheide nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Im laufenden Haushaltsjahr leistet die Region Hannover zweimal jährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage abgestimmter Kostenschätzungen in Höhe von 80 % der Kostenschätzung.

11. Erlaubnisverfahren

11.1. Die Tagespflegeerlaubnis wird auf der Grundlage der Empfehlungen der AGJAE (Stand Februar 2006) erteilt.

11.2. Für die Anerkennung einer Tagespflege als qualifiziert i. S. d. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden oder einer einschlägigen Ausbildung erforderlich.

12. Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1.1.2007 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2008 befristet. Die Parteien sind verpflichtet, bis zum 30.06.2008 Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung aufzunehmen.

Region Hannover
Regionspräsident

Stadt
Bürgermeister(in)